

## **Haus- und Badeordnung für das Volksbad Nossen**

Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.
4. Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB §§ 965-984) verfügt.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Schwimmmeister entgegen.

### **§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und der Einlassschluss sind durch Aushang an der Kasse ersichtlich.  
Bei ungünstiger Witterung oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Schwimmmeisters, die Badezeit zu ändern bzw. die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken.  
Für Schlechtwettersituationen behält sich der Betreiber die vorzeitige Schließung des Volksbades oder Einschränkungen der Öffnungszeiten vor.  
Bei Lufttemperaturen von 16°C und niedriger (gemessen 10.00 Uhr MESZ) bleibt auch während der Saison das Bad geschlossen. Wenn bei einer erneuten Messung um 14.00 Uhr MESZ ein Wert über 18°C erreicht wird, öffnet das Bad ab 14.30 Uhr.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckender Krankheit, für solche, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Personen, die körperlich und geistig hilfsbedürftig sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
4. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Karten werden bei Missbrauch ohne Ersatz eingezogen.
5. Gelöste Karten werden nicht zurück genommen, für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen alle Einrichtungen des Bades einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Nossen nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Volksbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt ebenso für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge.
3. Der Betreiber bzw. seine Beauftragten haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

#### **§ 5 Gültigkeit**

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Beginn der Badesaison 1998 in Kraft.  
Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 28.04.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Juli 95) wird aufgehoben.

Nossen, den 30.04.1998

gez. Haubner  
Bürgermeister

- Siegel-

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 04.05.98 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 39, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Händel  
Hauptamtsleiter

- Siegel-